

46

a) Eine Vereinbarung, mit der ein Gesellschafter einem Dritten eine unwiderrufliche Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilt und sich hierbei diesem gegenüber schuldrechtlich verpflichtet, gegen dessen Willen von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch zu machen, ist wie eine isolierte Stimmrechtsabtretung zu behandeln und daher nichtig.

BGH, Urt. v. 15. Dezember 1969 - II ZR 69/67 - OLG Frankfurt(Main)
LG Darmstadt

46

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 69/67

URTEIL

Verkündet am
15. Dezember 1969
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dr. Wilhelm G [REDACTED], B [REDACTED]-A [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elfriede B [REDACTED] geb. W [REDACTED],
H [REDACTED]/T [REDACTED], L [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

46

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1969 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der
Bundesrichter Dr. Schulze, Stimpel, Dr. Bauer und
Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird
das Urteil des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) - 13. Zivilsenat
in Darmstadt - vom 26. Januar 1967
aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung
- auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens - an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist mit einem Anteil von 12,5 % an der
offenen Handelsgesellschaft W [REDACTED] & Co in B [REDACTED]
beteiligt. Sie hatte im Jahre 1954 zunächst versucht,
dem Beklagten ihren Gesellschaftsanteil zu verkaufen.
Das war am Widerspruch eines Mitgesellschafters geschei-
tert. Daraufhin kam es am 28. September 1954 zum Abschluß
folgenden Vertrages:

"... Herr Dr. G [REDACTED] (Beklagter) gewährt Frau
B [REDACTED] (Klägerin), die nach Brasilien
zurückkehren will, ein Darlehen in Höhe von
30 000 DM.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

An Stelle Zinsen für das vorgenannte Darlehen zu zahlen, tritt Frau B. [REDACTED] ihren jeweiligen Gewinnanteil, der ihr als Gesellschafterin ... zusteht, mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ab, hiermit an Herrn G. [REDACTED] ab. Einen auf Frau B. [REDACTED] entfallenden Verlust, der sich am Ende des Geschäftsjahres ergeben sollte, trägt Herr Dr. G. [REDACTED] in gleicher Weise.

Frau B. [REDACTED] ist verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag ... zum nächsten zulässigen Termin, also auf den 31. Dezember 1959 zu kündigen. Zur Tilgung ihrer obigen Darlehensschuld tritt sie ihre Auseinandersetzungs- bzw. Abfindungsguthaben ganz gleich, ob es mehr oder weniger als 30 000 DM beträgt, mit Zinsen an Herrn Dr. G. [REDACTED] ab. Einen etwaigen Mehrbetrag hat Herr Dr. G. [REDACTED] nicht an Frau B. [REDACTED] herauszuzahlen, umgekehrt erklärt er sich mit seiner Darlehensforderung für befriedigt, auch wenn dieses Guthaben weniger als 30 000 DM beträgt.

Frau B. [REDACTED] erteilt hiermit Herrn Dr. G. [REDACTED] mit dessen ausdrücklicher Zustimmung unwiderrufliche Vollmacht, sie in den Gesellschaftsversammlungen der W. [REDACTED] & Co zu vertreten und den Gesellschaftsvertrag dieser Firma zum 31. Dezember 1959 zu kündigen.

Die der Frau B. [REDACTED] zur Last fallenden Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe aufgrund des Lastenausgleichsgesetzes übernimmt Herr Dr. G. [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ab...."

Die zum Ende des Jahres 1959 vorgesehene Kündigung des Gesellschaftsvertrages unterblieb. Der Beklagte zog auch in den folgenden Jahren die Gewinnanteile ein und nahm an den Gesellschafterversammlungen teil. Nach ihrer Rückkehr aus Brasilien kündigte die Klägerin mit Schreiben vom 26. Juni 1963 den Darlehensvertrag zum 30. September 1963; sie widerrief die erteilten Vollmachten und überwies dem Beklagten zur Rückzahlung des Darlehens 30 000 DM. Der Beklagte weigerte sich die Überweisung anzunehmen.

und stellte sich auf den Standpunkt, der Vertrag vom Jahre 1954 bestehe fort, die Kündigung sei unwirksam gewesen und die Gewinnanteile stünden weiterhin ihm zu. Die Fa. W. [REDACTED] & Co hinterlegte daraufhin die auszuzahlenden Gewinne; die hinterlegte Summe belief sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht auf 87 257 DM.

Die Klägerin hält den Darlehensvertrag vom 28. September 1954 aus verschiedenen Gründen für nichtig, zumindest aber die Kündigung des Vertrages für wirksam. Sie hat daher mit der Klage beantragt, den Beklagten zu verurteilen, sein Einverständnis zur Auszahlung der hinterlegten Beträge an sie zu erklären, sowie festzustellen, alle Gewinnanteile seit dem 1. Oktober 1963 stünden ihr zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, die die Klägerin zurückzuweisen beantragt, verfolgt der Beklagte seinen Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die umstrittenen Gewinnanteile der Klägerin zugesprochen, weil der Vertrag vom 28. September 1954 nichtig sei und der Beklagte infolgedessen Gewinnansprüche auch für die Zeit seit dem 1. Oktober 1963 nicht rechtswirksam erworben haben könne. Dem kann jedenfalls mit dieser Begründung nicht gefolgt werden.

Der Vertrag unterscheidet sich von einem "echten" Darlehensvertrag, als welchen ihn die Parteien ausdrücklich bezeichnet haben, besonders in zwei Punkten: Die Klägerin hatte als Gegenleistung für die zur Verfügung gestellten 30 000 DM keine Zinsen zu zahlen, sondern dem Beklagten stattdessen die Gewinnansprüche abzutreten, die ihr gegen die offene Handelsgesellschaft W. & Co für die vorgesehene Laufzeit des Vertrages zustanden; die Verpflichtung zur Rückzahlung der 30 000 DM war durch die Vereinbarung ersetzt, daß die Klägerin das Abfindungsguthaben, das ihr bei Kündigung der Gesellschaft zum 31. Dezember 1959 zustehen würde, ohne Rücksicht auf dessen Höhe dem Beklagten abtrat. Eine solche von den §§ 607 ff BGB abweichende Vertragsgestaltung ist nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit möglich und nach der bei Vertragsschluß gegebenen Sachlage, die für beide Teile das Risiko eines gewinn- oder verlustbringenden Geschäfts in sich barg, weder aus dem Gesichtspunkt des § 138 BGB noch aus einem sonstigen Rechtsgrunde zu beanstanden. Gegen die gesellschaftsrechtlichen Bestandteile des Vertragswerkes ergeben sich, sofern man sich nur an dessen Wortlaut hält, ebenfalls keine rechtlichen Bedenken. Das gilt auch, soweit die Klägerin dem Beklagten die unwiderrufliche Vollmacht erteilt hat, sie in den Gesellschafterversammlungen zu vertreten. Eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung, auch wenn sie unwiderruflich ist, ist gesellschaftsrechtlich nicht ohne weiteres unzulässig; denn sie beläßt - für sich genommen - die gesellschaftlichen Verwaltungsrechte in ihrer vollen Rechtssubstanz bei dem Gesellschafter und begründet lediglich, sofern die Mitgesellschafter (wie im vorliegenden Falle) zustimmen, die zusätzliche Befugnis

in der Person eines Dritten, an Stelle und im Namen des Gesellschafters die Stimmrechte auszuüben. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn die Beteiligten mit der Erteilung der Vollmacht obendrein die Rechtsmacht des Vollmachtgebers in der Gesellschaft zugunsten des Bevollmächtigten eingeschränkt haben.

Von einer zusätzlichen Beschränkung der Rechte der Klägerin ist das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat gemeint, die Vereinbarung über die unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht unter Berücksichtigung des § 157 BGB und der Interessen der Beteiligten über den Vertragswortlaut hinaus dahin auslegen zu müssen, daß die Klägerin im Innenverhältnis der Parteien schuldrechtlich gehalten sein solle, nicht gegen den Willen des Beklagten von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Aus diesem Grunde, so hat es ausgeführt, laufe die vereinbarte Abtretung der Auseinandersetzungs- und Gewinnansprüche in Verbindung mit der Freistellung der Klägerin vom gesellschaftlichen Risiko, der unwiderruflichen Stimmrechtsvollmacht und der schuldrechtlichen Stimmrechtsbindung der Klägerin im praktischen Ergebnis darauf hinaus, daß der Gesellschaft nur noch der Beklagte als finanziell und tatsächlich Beteiligter habe gegenüberzutreten sollen. Würdige man den Vertrag unter Berücksichtigung dieses Inhalts in seiner Gesamtheit, so habe er den Charakter einer zustimmungsbedürftigen rechtsgeschäftlichen Übertragung des Geschäftsanteils auf den Beklagten. Die Übertragung des Anteils hätten aber nicht alle Mitgesellschafter gebilligt. Infolgedessen sei der gesamte Vertrag nichtig.

Diesen Ausführungen kann aus Rechtsgründen nicht beigetreten werden. Hätte allerdings die Klägerin mit dem Beklagten tatsächlich die vom Berufungsgericht angenommene schuldrechtliche Stimmrechtsbindung vereinbart, so hätte sie damit im Zusammenhang mit der unwiderruflich erteilten Vollmacht dem Beklagten eine Rechtsmacht eingeräumt, die in ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung und praktischen Auswirkung darauf abgezielt hätte, die Klägerin künftig daran zu hindern, das Stimmrecht in der Gesellschaft nach eigener Entscheidung selbst auszuüben oder dem Beklagten hierfür verbindliche Weisungen zu erteilen. Das stünde, wie der Senat in dem ähnlich gelagerten Fall einer von einem Gesellschafter einem Dritten unter Verzicht auf eigene Stimmrechtsausübung erteilten unwiderruflichen Stimmrechtsvollmacht dargelegt hat (BGHZ 3, 354, 359), einer Abtretung des Stimmrechts so nahe, daß hierfür die Anwendung der für die Abtretung geltenden Rechtsgrundsätze geboten wäre. Jene Vereinbarung wäre dann wie eine unzulässige Übertragung eines mit der Mitgliedschaft untrennbar verbundenen Verwaltungsrechts zu behandeln und deshalb gemäß §§ 105 Abs. 2 HGB, 717 Satz 1 BGB unwirksam. Inwieweit die Nichtigkeit dieses Vertragsbestandteils die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge hätte, wäre alsdann, weil der Vertrag im übrigen rechtlich nicht zu beanstanden ist, zwar nicht mit den allgemeinen Erwägungen des Berufungsgerichts, wohl aber nach den Grundsätzen des § 139 BGB zu beurteilen.

Von diesem Fragenbereich hängt aber die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ab. Käme eine (nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nur dem Tatrichter mögliche) Würdigung zu dem Ergebnis, selbst eine unter Stimmrechtsbindung erteilte unwiderrufliche Bevollmächtigung beein-

flusse gemäß § 139 BGB die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht, dann wäre der bisherigen Entscheidung des Berufungsgerichts ohne weiteres der Boden entzogen, weil diese auf der Unwirksamkeit der übrigen Bestandteile des Vertrages vom 28. September 1954 beruht. Würde dagegen die Anwendung des § 139 BGB zu dem Ergebnis führen, der gesamte Vertrag sei wegen jener nichtigen Teilabrede nichtig, dann ist die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts hinsichtlich der Stimmrechtsbindung rechtlich nicht haltbar. Denn es ist in aller Regel ausgeschlossen, einen Vertrag um eine zusätzliche Regelung zu ergänzen, die ihrerseits erst den im übrigen rechtlich einwandfreien Vertrag zu einer insgesamt nichtigen Vereinbarung machen würde. Eine auf § 157 BGB gestützte Vertragsauslegung hat den Sinn, eine dem Vertragszweck entsprechende Durchführung des Vertrages zu gewährleisten. Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts würde dagegen, hätte sie die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, den Vertrag gerade undurchführbar machen und den gesamten Vertragszweck vereiteln. Damit würde sie sich nicht mehr in den Grenzen halten, die dem Richter durch § 157 BGB gesetzt sind: Die Vertragspartner können nach dem danach zu berücksichtigenden Grundsatz von Treu und Glauben grundsätzlich nicht gehalten sein, eine von dem erklärten Vertragswillen selbst nicht getragene ergänzende Regelung hinzunehmen, die im rechtlichen Ergebnis den Vertrag beseitigen würde. Die Bedenklichkeit einer solchen Vertragsauslegung wird gerade im vorliegenden Falle deutlich, wo sich die Vertragspartner der Unzulässigkeit der Abtretung des Gesellschaftsanteils bewußt waren und deshalb unter juristischem Beistand eine Lösung angestrebt haben, die zwar im wirtschaftlichen Ergebnis der Abtretung so weit wie möglich nahekommen, sich aber in den Grenzen des rechtlich Zulässigen halten sollte.

Danach ist der Vertrag vom 28. September 1954 entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts jedenfalls mit denjenigen Bestandteilen, die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits Bedeutung gewinnen können, rechtswirksam zustandegekommen. Für die Frage, wem die umstrittenen Gewinnanteile zustehen, kommt es infolgedessen darauf an, wie sich das Rechtsverhältnis der Parteien über den 31. Dezember 1959 hinaus entwickelt hat. Hierüber sagt der Vertrag vom 28. September 1954 nichts aus; seine Bestimmungen beruhen unverkennbar auf der Annahme der Parteien, der Gesellschaftsvertrag werde, wie vorgesehen, zum 31. Dezember 1959 gekündigt, das Auseinandersetzungsguthaben fällig und die Abtretung der Gewinnanteile für die weitere Zukunft gegenstandslos werden. Es wird daher in erster Linie darauf ankommen festzustellen, ob die Parteien das Vertragsverhältnis über den 31. Dezember 1959 hinaus verlängert haben. Sollte eine ausdrücklich erklärte oder durch schlüssiges Verhalten zustandegekommene Vertragsverlängerung nicht in Betracht kommen, so wird der Vertrag vom 28. September 1954 möglicherweise dahin ausgelegt werden müssen, er sei trotz fehlender Kündigung der Gesellschaft so abzuwickeln, daß die Klägerin dem Beklagten zur Rückerstattung des Darlehens einen Betrag zu zahlen hat, der der Höhe des Abfindungsguthaben entspricht, das dem Beklagten im Falle der Kündigung zum 31. Dezember 1959 zugefallen wäre; die Klägerin hätte ferner diesen Betrag seit dem 1. Januar 1960 zu verzinsen und dem Beklagten die danach entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Dagegen hätten die Gewinnansprüche, weil die Klägerin Gesellschafterin geblieben ist, von diesem Zeitpunkt an wieder ihr zugestanden.

Das tatsächliche Verhalten der Parteien spricht allerdings, soweit sich das nach dem bisherigen Sachvortrag übersehen läßt, eher dafür, daß sie das Vertragsverhältnis fortgesetzt haben, ohne sich wohl im einzelnen über dessen künftigen Inhalt schlüssig geworden zu sein. In diesem Falle käme es auf die Feststellung dieses Vertragsinhalts an. Hierbei wird nicht ohne weiteres von der bloßen Fortgeltung aller früheren, unter ganz besonderen Umständen zustandegekommen Regelungen ausgegangen werden können, sondern unter Anwendung der §§ 133, 157, 242 BGB geprüft werden müssen, was nach Treu und Glauben für die fernere Beteiligung des Beklagten an der Entwicklung des Kapitalanteils der Klägerin und an ihren Gewinnansprüchen sowie für die künftige Vertragsdauer und die Kündbarkeit des Vertragsverhältnisses Geltung beanspruchen kann. In diesem Zusammenhang wird neben allen anderen Umständen zu berücksichtigen sein, daß sich die Ausgangslage, die bei Abschluß des Vertrages im Jahre 1954 bestanden und den ursprünglichen Vertragsinhalt weitgehend bestimmt hatte, bis zum Jahresende 1959 zumindest insofern grundlegend geändert hatte, als sich das Gesellschaftsunternehmen inzwischen sehr günstig entwickelt hatte und wohl auch aus der damaligen Sicht eine weitere günstige Entwicklung erwarten ließ.

Diese Fragen können sämtlich ohne tatrichterliche Würdigung dieser und aller auch sonst noch in Betracht kommenden Umstände nicht abschließend beurteilt werden. Damit das geschehen kann und die Parteien zunächst hierzu ihren Sachvortrag noch ergänzen können, muß das angefochtene Urteil auf die Revision des Beklagten hin aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Kuhn

Dr. Schulze

Stimpel

Dr. Bauer

Dr. Kellermann